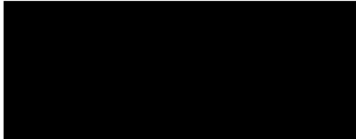


Polizeipräsidium Rostock, Straße der Demokratie 1, 18196 Waldeck

Herrn



bearbeitet von: [REDACTED]
Telefon: (038208) 888-[REDACTED]
Telefax: (038208) 888-[REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]@polmv.de
Aktenzeichen: D4.1c - 201 - 12390 - 04/20

Waldeck, 20. Juli 2020

Zugang zu Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern

Ihr Antrag per Schreiben vom 26.06.2020 an die Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern

B E S C H E I D

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

Ihr Schreiben vom 26.06.2020, welches Sie an die Polizeiinspektionen des Zuständigkeitsbereiches des Polizeipräsidiums Rostock und das Polizeipräsidium Rostock selbst versandt haben, wurde zuständigkeitshalber an das Polizeipräsidium Rostock, Dezernat 4 zur rechtlichen Prüfung und Beantwortung übergeben.

Entscheidung

1. Ihrem Antrag wird stattgegeben. Die erbetene Auskunft zu Ihren Fragestellungen lautet wie folgt:

Grundsätzlich liegen im Bereich des Polizeipräsidiums Rostock keine Informationsmaterialien, Schulungsunterlagen, Handreichungen, Weisungen etc. zum Umgang mit rassistischen Vorfällen oder Äußerungen vor. Es erfolgt auch keine statistische Erhebung.

Sollten Fälle von rassistischem Handeln durch Polizeivollzugsbeamte vorkommen, werden diese strafrechtlich und dienstrechtlich im jeweiligen Zuständigkeitsbereich untersucht.

Hausanschrift:
Polizeipräsidium Rostock
Straße der Demokratie 1
18196 Waldeck

Postanschrift:
Polizeipräsidium Rostock
Straße der Demokratie 1
18196 Waldeck

Telefon: +49 38208 888 0
Telefax: +49 38208 888 2406
E-Mail: dez4-pp.rostock@polmv.de
Internet: www.polizei.mvnet.de

2. Die Gewährung des Informationszugangs ergeht kostenfrei.

Begründung

zu 1.

Die Bescheidung beruht auf § 11 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 2 IFG M-V. Ihrem Antrag stehen keine Versagungsgründe entgegen.

zu 2.

Die Kostenentscheidung erfolgt auf Grundlage des § 13 Abs. 1 S. 1 und 2 IFG M-V.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Polizeipräsidium Rostock (Straße der Demokratie 1, 18196 Waldeck) erhoben werden.

Ich weise vorsorglich darauf hin, dass ein zurückweisender Widerspruchsbescheid gem. § 13 Abs. 2 IFG M-V i. V. m. der Informationskostenverordnung M-V für Sie kostenpflichtig sein kann.

Anrufung des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit

Sind Sie der Ansicht, dass Ihnen im Zusammenhang mit Ihrem Informationersuchen eine Unrechtbehandlung widerfahren ist, steht Ihnen gem. § 14 IFG M-V zudem das Recht auf Anrufung des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit (Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern, Schloss Schwerin, Lennéstraße 1, 19053 Schwerin) zu.

Sonstige Hinweise:

Abschließend bitte ich für den Fall einer Veröffentlichung dieses Bescheides zu gewährleisten, dass als Absender nur das Polizeipräsidium Rostock erkennbar ist. Personenbezogene Daten von Mitarbeitern sind unkenntlich zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

